

Handelsregisterverordnung

Letzte Änderung: 22.03.2024

PDF erstellt am: 05.10.2026



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 43 HRegV	5
Art. 44 HRegV	21
Art. 45 HRegV	33

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 43 HRegV

Eine Kommentierung von Harald Bärtschi

ZITIERVORSCHLAG

Harald Bärtschi, Kommentierung zu Art. 43 HRegV, in: Harald Bärtschi (Hrsg.), Onlinekommentar zur Handelsregisterverordnung

Kurzzitat: OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. XXX.

3. Kapitel: Aktiengesellschaft

1. Abschnitt: Gründung

Art. 43 Anmeldung und Belege

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Gründung einer Aktiengesellschaft müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- a. die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt;
- b. die Statuten;
- c. ein Nachweis, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Wahl angenommen haben;
- d. gegebenenfalls ein Nachweis, dass die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat;
- e. das Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung, über die Regelung des Vorsitzes und über die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse;

f. bei Bareinlagen: eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind, sofern die Bank in der öffentlichen Urkunde nicht genannt wird;

g. im Fall von Artikel 117 Absatz 3: die Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters, dass sie oder er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil am Ort von deren Sitz gewährt;

h. ...

i. bei Inhaberaktien: ein Nachweis, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG) ausgestaltet sind.

² Für Angaben, die bereits im Errichtungsakt festgehalten sind, ist kein zusätzlicher Beleg erforderlich.

³ Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so müssen zusätzlich folgende Belege eingereicht werden:

a. die Sacheinlageverträge mit den erforderlichen Beilagen;

b. ...

c. der von allen Gründerinnen und Gründern unterzeichnete Gründungsbericht;

d. die vorbehaltlose Prüfungsbestätigung eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, einer zugelassenen Revisionsexpertin, eines zugelassenen Revisionsexperten, einer zugelassenen Revisorin oder eines zugelassenen Revisors.

GLIEDERUNG

I. Bedeutung und Voraussetzungen der Anmeldung	8
II. Notwendige Belege (Abs. 1)	9
A. Öffentliche Urkunde (Abs. 1 lit. a)	9
B. Statuten (Abs. 1 lit. b)	10
C. Wahlannahmeerklärungen (Abs. 1 lit. c und d)	10
D. Konstituierungsbeschluss (Abs. 1 lit. e).....	12
E. Einzahlungsbestätigung (Abs. 1 lit. f).....	13
F. Domizilhaltererklärung (Abs. 1 lit. g)	14
G. Bestätigung für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. i).....	15
III. Angaben des Errichtungsakts (Abs. 2)	15
IV. Qualifizierte Gründungen (Abs. 3).....	16
A. Sacheinlagevertrag (Abs. 3 lit. a)	16
B. Gründungsbericht (Abs. 3 lit. c)	17
C. Prüfungsbestätigung (Abs. 3 lit. d)	18
V. Weitere Belege	18
Literaturverzeichnis	19
Materialienverzeichnis.....	20

I. BEDEUTUNG UND VORAUSSETZUNGEN DER ANMELDUNG

- 1 Erst durch die Eintragung in das Handelsregister erlangt die neu gegründete Aktiengesellschaft die Rechtspersönlichkeit (Art. 643 Abs. 1 OR; Art. 52 Abs. 1 ZGB). Die Eintragung wirkt somit **konstitutiv**. Gleichzeitig kommt der Eintragung «heilende» Wirkung zu: Die Gesellschaft kann die Rechtspersönlichkeit erwerben, ohne dass alle Voraussetzungen der Eintragung vorhanden gewesen sind (Art. 643 Abs. 2 OR).
- 2 Vor der Eintragung in das Handelsregister ausgegebene Aktien sind nichtig (Art. 644 Abs. 1 OR). Werden Rechtsgeschäfte vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft abgeschlossen, **haften** die Handelnden persönlich und solidarisch (Art. 645 Abs. 1 OR). Diese Haftung entfällt, wenn die Gesellschaft die Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung übernimmt (Art. 645 Abs. 2 OR).
- 3 Die Eintragung erfolgt im Handelsregister am **formellen Sitz** der Gesellschaft (Art. 640 OR), während die öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts (Art. 629 Abs. 1 OR) auch anderswo vorgenommen werden kann.
- 4 Zumeist liegt der Eintragung eine Anmeldung zugrunde (Anmeldeprinzip; Art. 929 Abs. 2 Satz 1 OR). Dabei müssen die einzutragenden Tatsachen belegt werden (Belegprinzip; Art. 929 Abs. 2 Satz 2 OR). Mit den in Art. 43 HRegV aufgelisteten **Belegen** werden die massgeblichen Tatsachen bei der Gründung einer Aktiengesellschaft dokumentiert und glaubhaft gemacht. Der Katalog von Art. 43 Abs. 1 HRegV wird in der Lehre zwar grundsätzlich als abschliessend betrachtet.¹ Je nach Umständen sind aber zusätzliche Belege erforderlich. Die Belege sind im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen (Art. 20 Abs. 1 HRegV).
- 5 Die Anmeldung erfolgt durch die Gründerinnen bzw. den **Verwaltungsrat**. Sie ist durch Zeichnungsberechtigte der Gesellschaft oder durch eine vom Verwaltungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 3 HRegV) bevollmächtigte Drittperson zu unterzeichnen (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriften der anmeldenden und der zeichnungsberechtigten Personen sind zu

1. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 197.

beglaubigen (vgl. N. 28). Auch die Belege müssen grundsätzlich rechtskonform unterzeichnet sein (Art. 20 Abs. 2 HRegV).

Statt auf Papier kann die Anmeldung in **elektronischer Form** (vgl. Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 12b und 12c HRegV) eingereicht werden (Art. 16 Abs. 2 HRegV).

Die Anmeldung ist in einer **Amtssprache** des zuständigen Kantons abzufassen (Art. 16 Abs. 4 HRegV). Für fremdsprachige Belege darf das Handelsregisteramt eine Übersetzung verlangen (Art. 20 Abs. 4 HRegV).

Das Gesetz statuiert für die Anmeldung keine bestimmte **Frist** gerechnet ab der Gründung. Verzögerungen von mehr als 3–6 Monaten sollten indessen vermieden werden. Andernfalls werden unter Umständen gewisse Belege nicht mehr akzeptiert.

Das kantonale Handelsregisteramt hat nach Erhalt der Anmeldung zu **prüfen**, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, insbesondere ob die Anmeldung sowie Belege den vorgeschriebenen Inhalt aufweisen und nicht gegen zwingende Vorschriften verstossen (Art. 937 OR). Sind die Anmeldung oder Belege unvollständig bzw. mangelhaft, wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ab- bzw. zur Verbesserung zurückgewiesen.

Der Eintrag im Tagesregister wird anschliessend vom Eidgenössischen Handelsregisteramt überprüft (Art. 32 Abs. 1 HRegV). Nach der Genehmigung erfolgt die Publikation im **Schweizerischen Handelsamtsblatt** (Art. 35 Abs. 1 HRegV). Mit der Veröffentlichung wird der Eintrag wirksam (Art. 936a Abs. 1 Satz 2 OR; vgl. zu den Wirkungen Art. 936b OR).

II. NOTWENDIGE BELEGE (ABS. 1)

Die nachfolgend erörterten Belege müssen beim zuständigen Handelsregisteramt zusammen mit der Anmeldung zur Eintragung der neu gegründeten Aktiengesellschaft eingereicht werden. Sie stellen **Beilagen der Anmeldung** dar.

A. Öffentliche Urkunde (Abs. 1 lit. a)

Dass die Gründung einer Aktiengesellschaft mittels Erklärung der Gründerinnen in öffentlicher Urkunde erfolgt, legt Art. 629 Abs. 1 OR fest. Der **Inhalt** der

öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt ergibt sich aus Art. 629 Abs. 2 OR sowie Art. 44 HRegV.

B. Statuten (Abs. 1 lit. b)

- 13 Die Festlegung der Statuten ist ein zentraler Bestandteil der Gründung und in der öffentlichen Urkunde abzubilden (vgl. Art. 629 Abs. 1 und Art. 631 Abs. 2 Ziff. 1 OR).² Der gesetzlich **vorgeschriebene Inhalt** der Statuten ergibt sich aus Art. 626 OR.³ Sollen die Aktien an einer Börse kotiert werden, sind zusätzliche Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen (vgl. Art. 626 Abs. 2 OR). Die Umschreibung des Zwecks in den Statuten ist massgeblich für den entsprechenden Eintrag im Handelsregister (Art. 118 Abs. 2 HRegV).
- 14 Die **Datierung** der ersten Statutenfassung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Annahme durch die Gründerinnen (Art. 22 Abs. 1 lit. a HRegV).
- 15 In formeller Hinsicht müssen die eingereichten Statuten von der Urkundsperson **beglaubigt** sein (Art. 22 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 HRegV).⁴

C. Wahlannahmeerklärungen (Abs. 1 lit. c und d)

- 16 Neben der Festlegung der Statuten ist die Bestellung der notwendigen Organe ein weiterer Kernpunkt der Gründung (vgl. Art. 629 Abs. 1 OR). Im Zentrum stehen die **Verwaltungsratsmitglieder**. Das Gesetz schreibt keine Mindestanzahl vor (vgl. Art. 707 Abs. 1 OR).
- 17 Gegenüber dem Handelsregisteramt muss der Nachweis erbracht werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Wahl im Voraus oder im Nachgang angenommen haben (Abs. 1 lit. c). Sofern die Annahme der Wahl nicht direkt mündlich erklärt und in der öffentlichen Urkunde dokumentiert wird, muss dem Handelsregisteramt eine **schriftliche Bestätigung** eingereicht werden.⁵ Alternativ genügt es, wenn die Anmeldung die

2. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 12.

3. Zu aus handelsregisterrechtlicher Perspektive heiklen statutarischen Bestimmungen Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 199–208; zur Prüfungskompetenz des Handelsregisteramts Vogel, Art. 43 HRegV N. 14.

4. Näher zur Statutenbeglaubigung SHK-Siffert/Tagmann, Art. 43 HRegV N. 8 f.; Vogel, Art. 43 HRegV N. 9.

5. Eine mündliche Erklärung beim Handelsregisteramt ist nicht möglich, vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 209.

Verwaltungsratsmitglieder aufzählt und das betreffende Verwaltungsratsmitglied die Anmeldung (mit-)unterzeichnet.

Wie für die Mitglieder des Verwaltungsrats ist auch für die unter Umständen 18 gesetzlich vorgeschriebene **Revisionsstelle** ein Nachweis zu erbringen, dass diese ihre Wahl angenommen hat (Abs. 1 lit. d). Ob eine ordentliche oder eingeschränkte Revision erforderlich ist, richtet sich nach Art. 727 f. OR. Eine freiwillig eingesetzte Revisionsstelle darf nur eingetragen werden, sofern diese eine gesetzeskonforme eingeschränkte oder ordentliche Revision durchführt (Art. 61 Abs. 1 HRegV).

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle entfällt als Beleg, wenn die 19 Aktionärinnen einer Gesellschaft mit höchstens zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt einstimmig auf die eingeschränkte Revision **verzichten** («Opting-out», Art. 727a Abs. 2 OR), die Statuten keine Revision vorschreiben und sich die Gesellschaft nicht ungeachtet des Verzichts für eine Revision entscheidet. Ein derartiger Verzicht wird in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt erwähnt (Art. 44 lit. f HRegV).⁶

Um auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, muss eine Erklärung in die 20 Gründungsurkunde aufgenommen (vgl. Art. 62 Abs. 3 HRegV) oder ein separates, durch mindestens ein Verwaltungsratsmitglied unterzeichnetes (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 HRegV) Formular («**KMU-Erklärung**») dem Handelsregisteramt eingereicht werden, wonach (a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 OR) nicht erfüllt, (b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR) und (c) sämtliche Aktionärinnen auf eine eingeschränkte Revision verzichten (Art. 62 Abs. 1 HRegV). Als Belege (vgl. Art. 62 Abs. 2 Satz 2 HRegV) genügen bei der Neueintragung einer Aktiengesellschaft die Verzichtserklärungen der Gründerinnen, welche häufig bereits in der Errichtungsurkunde enthalten sind. In Art. 62 Abs. 4 HRegV wird das Handelsregisteramt ermächtigt, später eine Erneuerung der Verzichtserklärung einzufordern, namentlich bei Anhaltspunkten, dass die Voraussetzungen für den Verzicht nicht mehr erfüllt sind.⁷

Schreiben die Statuten **weitere Organe** vor, sind unter Umständen 21 zusätzliche Annahmeerklärungen einzureichen.

6. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 24.

- 22 Keine Annahmeerklärungen werden für Geschäftsführerinnen bzw. Direktoren, Prokuristinnen oder die sonstigen **Zeichnungsberechtigten** benötigt.

D. Konstituierungsbeschluss (Abs. 1 lit. e)

- 23 Zu den erforderlichen Belegen gehört auch das **Protokoll des Verwaltungsrats** über dessen Konstituierung, die Regelung des Vorsitzes und die Erteilung der Zeichnungsbefugnisse. Anstelle eines vom Protokollführer und von der Vorsitzenden unterzeichneten Protokolls bzw. Protokollauszugs (Art. 713 Abs. 3 OR) kann ein von sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichneter Zirkularbeschluss eingereicht werden (Art. 23 Abs. 2 HRegV; zur elektronischen Beschlussfassung vgl. Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR). Alternativ kann die Anmeldung von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 HRegV). Gescannte Unterschriften genügen nicht.
- 24 Die **Präsidentin** des Verwaltungsrats wird durch den Verwaltungsrat bestimmt, sofern die Statuten nicht die Generalversammlung für zuständig erklären (Art. 712 Abs. 2 OR) oder die Aktien börsenkotiert sind (Art. 712 Abs. 1 OR). Die Ernennung einer Präsidentin ist bei Aktiengesellschaften mit mehr als einem Verwaltungsratsmitglied unabdingbar. Möglich sind auch zwei Co-Präsidentinnen.⁸
- 25 Als weitere Funktionen denkbar sind beispielsweise eine Vizepräsidentin und ein Sekretär sowie Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. **Direktorinnen** (vgl. Art. 716b Abs. 1 OR).⁹
- 26 Bei den zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen muss jeweils die **Art der Zeichnungsberechtigung** bestimmt werden. Für die Eintragung von Prokuristinnen (vgl. Art. 721 OR) sei auf Art. 458 Abs. 2 OR verwiesen. Mangels besonderer Regelung ist jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln

7. In der Fassung ab 1.1.2025 (AS 2023 634) wird das Handelsregisteramt verpflichtet, von der Gesellschaft eine Erneuerung der Verzichtserklärung oder die Bezeichnung einer Revisionsstelle zu verlangen, wenn eine Gesellschaft laut Steueramt keine Jahresrechnung eingereicht hat oder Umstände vorliegen, welche den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind.

8. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 212.

9. Gegen die Eintragung der Funktionen «Vizepräsident», «Direktor» oder «Sekretär» Zihler/Krähenbühl, REPRAX 3/2010, S. 72–74.

vertretungsberechtigt (Art. 718 Abs. 1 Satz 2 OR). Stets müssen mindestens ein Verwaltungsratsmitglied einzeln oder zwei Mitglieder kollektiv zeichnungsberechtigt sein (Art. 718 Abs. 3 OR).

Eine einzeln zeichnungsberechtigte Person oder zwei kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen müssen in der Schweiz **Wohnsitz** haben (Art. 718 Abs. 4 OR). Entgegen dem Gesetzeswortlaut genügt nach der Praxis eine reguläre Zeichnungsberechtigung ohne besondere Organfunktion, nicht hingegen eine blossе Prokura bzw. Handlungsvollmacht.¹⁰

Von den anmeldenden – ausgenommen einer bevollmächtigten Drittperson – sowie allen zeichnungsberechtigten Personen sind **beglaubigte Unterschriftsmuster** zu hinterlegen (vgl. Art. 18 Abs. 2 HRegV). Die Beglaubigung kann auch direkt auf dem Handelsregisteramt (vgl. Art. 21 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 HRegV) oder unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der öffentlichen Beurkundung erfolgen (vgl. Art. 24a Abs. 2 und Art. 24b HRegV). Beglaubigungen ausländischer Behörden bedürfen einer Haager Apostille nach dem einschlägigen Übereinkommen¹¹ oder einer Überbeglaubigung (Superlegalisation) durch die lokale diplomatische bzw. konsularische Vertretung der Schweiz (vgl. Art. 25 Abs. 1 HRegV). Vorbehalten bleiben besondere staatsvertragliche Regelungen.¹²

Ausserdem haben die einzutragenden Personen dem Handelsregisteramt zur Prüfung ihrer Identität **Ausweiskopien** einzureichen (vgl. Art. 24a Abs. 1 HRegV). Diese stellen keine Belege dar, werden bei den nicht öffentlich einsehbaren Korrespondenzakten aufbewahrt und dürfen nach der Eintragung vernichtet werden (vgl. Art. 10 lit. c und Art. 24a Abs. 3 HRegV). Etwaige akademische Titel eingetragener Personen sind ebenfalls zu belegen (Art. 119 Abs. 1 lit. f HRegV).

E. Einzahlungsbestätigung (Abs. 1 lit. f)

Das Gesetz schreibt vor, dass die im Rahmen der Gründung für die Begleichung des Ausgabebetrags geleisteten Einlagen in Geld bei einer Bank hinterlegt werden (Art. 633 Abs. 1 OR; zur Mindesteinlage vgl. Art. 632 OR). Die **Bestätigung der Bank** für derartige Bareinlagen

10. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 212; Vogel, Art. 43 HRegV N. 24.

11. SR 0.172.030.4.

12. Vgl. etwa für Deutschland SR 0.172.031.36 oder für Österreich SR 0.172.031.63.

(Depositenbescheinigung) ist der Urkundsperson bei der Gründung vorzulegen (vgl. Art. 631 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 OR).

- 31 Wird die Bank in der Gründungsurkunde **nicht erwähnt**, muss die Bestätigung dem Handelsregisteramt eingereicht werden, sodass ersichtlich ist, bei welcher Bank die Einlagen hinterlegt sind. Es genügt, wenn auf dem Sperrkonto der Nennwert eingezahlt worden ist. Die Leistung eines etwaigen Agios wird durch das Handelsregisteramt nicht geprüft.¹³

F. Domizilhaltererklärung (Abs. 1 lit. g)

- 32 Verfügt die Gesellschaft am Rechtsdomizil (Art. 2 lit. b HRegV) nicht über «eigene Büros», sondern bloss über eine c/o-Adresse, ist als Beleg eine **Erklärung der Domizilhalterin** (Domizilgeberin) erforderlich, wonach Letztere der Gesellschaft am Ort des Sitzes (d.h. in der politischen Gemeinde, Art. 117 Abs. 1 HRegV) ein Rechtsdomizil gewährt (Art. 117 Abs. 3 HRegV). Die Erklärung lässt sich auch in die öffentliche Urkunde integrieren, falls die Domizilhalterin beim Errichtungsakt mitwirkt.
- 33 Die **Adresse des Rechtsdomizils** ist – neben der Bezeichnung der Domizilhalterin («c/o») – mit der Strasse und Hausnummer anzugeben (Art. 117 Abs. 2 Satz 1 HRegV). Ein Postfach kann höchstens zusätzlich als «weitere Adresse» eingetragen werden (Art. 117 Abs. 5 HRegV).¹⁴
- 34 Für die Festlegung des Rechtsdomizils ist grundsätzlich – im Unterschied zum statutarischen Sitz (vgl. Art. 626 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 704 Abs. 1 Ziff. 13 OR) – der Verwaltungsrat zuständig. Der Gewährung des Domizils liegt ein **Vertrag** mit der Domizilhalterin zugrunde, welcher dem Handelsregisteramt nicht als Beleg eingereicht werden muss.
- 35 Die Domizilhaltererklärung entfällt, wenn die Gesellschaft am angegebenen Domizil über eine **eigene Adresse** verfügt, namentlich aufgrund von Eigentum, Miete oder Untermiete. Ein entsprechender Hinweis kann sich aus der Errichtungsurkunde oder der Anmeldung ergeben. Ist zweifelhaft, ob die Gesellschaft tatsächlich über eigene Räumlichkeiten verfügt, darf das Handelsregisteramt entsprechende Belege einfordern (vgl. Art. 117 Abs. 4 HRegV).

13. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 214.

14. Praxismitteilung EHRA 2/15, Rz. 6.

G. Bestätigung für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. i)

Die Aktionärinnen werden im Gegensatz zu den Gesellschafterinnen einer GmbH nicht im Handelsregister erwähnt, und anders als teilweise bei der Genossenschaft (vgl. Art. 837 und Art. 877 Abs. 1 OR) wird auch nicht ein öffentlich einsehbares **Verzeichnis der Gesellschafterinnen** beim Handelsregisteramt hinterlegt (vgl. Art. 84 Abs. 1 lit. h und Art. 88 HRegV). 36

Doch hat die eingeschränkte Zulässigkeit der Inhaberaktien zu einem neuen Beleg geführt: Gibt die Gesellschaft **Inhaberaktien** aus, muss sie gegenüber dem Handelsregisteramt nachweisen und in das Handelsregister eintragen lassen, dass sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (vgl. Art. 622 Abs. 1^{bis} und 2^{bis} OR). Somit ist dem Handelsregisteramt ein Beleg der Börse bzw. Bank einzureichen.¹⁵ 37

III. ANGABEN DES ERRICHTUNGSAKTS (ABS. 2)

Für Angaben, welche bereits im öffentlich beurkundeten Errichtungsakt festgehalten sind, ist nach Abs. 2 **kein zusätzlicher Beleg** erforderlich. Was in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt enthalten sein muss, regelt Art. 44 HRegV.¹⁶ 38

Allerdings geht es nicht um den Wegfall von **Belegen gemäss Abs. 1**, welche gleichzeitig als Beilagen der öffentlichen Urkunde gedient haben (vgl. dazu Art. 631 Abs. 2 OR). Dasselbe gilt für Abs. 3. Wird in der Urkunde etwa auf eine vorgelegte Wahlannahmeerklärung verwiesen, ist diese gleichwohl einzureichen (Abs. 1 lit. c). 39

Hingegen brauchen Belege der öffentlichen Urkunde, welche in Art. 43 HRegV **nicht aufgeführt** werden, beispielsweise Vollmachten für die Gründungsversammlung oder Existenznachweise für ausländische juristische Personen, dem Handelsregisteramt nicht eingereicht zu werden.¹⁷ So erübrigt 40

15. Vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 216; Vogel, Art. 43 HRegV N. 32.

16. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 6–35.

17. Praxismitteilung EHRA 3/22, S. 4, Ziff. 6. Der rechtmässige Bestand der ausländischen juristischen Person ist durch die Urkundsperson und nicht durch das Handelsregisteramt zu prüfen, SHK-Tagmann, Art. 44 HRegV N. 6; Vogel, Art. 44 HRegV N. 5. Art. 24 HRegV ist auf die Gründerinnen einer Aktiengesellschaft mangels Eintragung in das Handelsregister nicht anwendbar.

sich eine separate Bestätigung, wenn das bei der Gründung anwesende Verwaltungsratsmitglied seine Annahme der Wahl erklärt und dieser Umstand in der öffentlichen Urkunde festgehalten wird.

IV. QUALIFIZIERTE GRÜNDUNGEN (ABS. 3)

- 41 Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, sind zusätzliche Belege erforderlich, welche in Abs. 3 aufgelistet werden. Die entsprechenden Dokumente stellen gleichzeitig Beilagen des **Errichtungsakts** dar, sind folglich bereits der Urkundsperson vorzulegen (vgl. Art. 631 Abs. 1 sowie Abs. 2 Ziff. 2, 3 und 5 OR).
- 42 Für die Liberierung durch **Verrechnung** mit einer Forderung (Art. 634a und 120 OR) werden keine besonderen Belege zum Bestand, zur Fälligkeit oder zur Verrechenbarkeit der Forderung verlangt.¹⁸ Doch ist der Tatbestand in den Statuten offenzulegen (vgl. Art. 634a Abs. 3 OR).
- 43 Ähnlich entfällt bei der Gewährung von **besonderen Vorteilen** zugunsten der Gründerinnen oder anderer Personen abgesehen vom Gründungsbericht und von der Prüfungsbestätigung ein zusätzlicher Beleg. Wiederum müssen die Statuten die gewünschte Transparenz schaffen (vgl. Art. 636 OR).
- 44 Seit der Aktienrechtsrevision von 2020 müssen «sichere» und bloss «beabsichtigte» **Sachübernahmen** (Art. 628 Abs. 2 aOR) nicht mehr offengelegt werden. Deshalb sind «die Sachübernahmeverträge mit den erforderlichen Beilagen» (Abs. 3 lit. b) per 1. Januar 2023 als Belege weggefallen.

A. Sacheinlagevertrag (Abs. 3 lit. a)

- 45 Wie Art. 634 Abs. 2 Satz 1 OR vorschreibt, sind Sacheinlagen (Art. 634 Abs. 1 OR) schriftlich zu vereinbaren, sofern die Übertragung des Gegenstands nicht – wie bei einem Grundstück – der öffentlichen Beurkundung bedarf. Die Sacheinlageverträge sind mit den erforderlichen Beilagen beim Handelsregisteramt einzureichen und werden dadurch **öffentlich einsehbar**.¹⁹ Nebenabreden können separat festgehalten werden, sodass die Einreichung beim Handelsregisteramt insoweit entfällt.²⁰

18. Vogel, Art. 43 HRegV N. 55.

Als **Beilagen** des Sacheinlagevertrags fallen etwa eine Inventarliste oder eine 46
Übernahmebilanz in Betracht.

Zusätzlich müssen die **Statuten** den Gegenstand und dessen Bewertung 47
(Gesamtwert), den Namen der Einlegerin sowie die dafür ausgegebenen
Aktien und weitere Gegenleistungen der Gesellschaft (vgl. N. 48) angeben
(Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR).²¹

Die Anforderungen an Sacheinlagen gelangen auch zur Anwendung, wenn der 48
anzurechnende Wert der Sacheinlage den geschuldeten **Ausgabebetrag**
übersteigt und die Differenz als Forderung der Einlegerin gegen die
Gesellschaft gutgeschrieben wird (vgl. Art. 45 Abs. 3 aHRegV; unter dem
früheren Recht als «gemischte Sacheinlage/Sachübernahme» bezeichnet).²²
Die zusätzliche Gegenleistung der Gesellschaft («Sacheinlage mit weiterer
Gegenleistung») unterliegt gemäss Gesetz der Statuten- (Art. 634 Abs. 4 Satz 1
OR), nicht jedoch der Handelsregisterpublizität (vgl. Art. 45 Abs. 2 lit. a
HRegV).²³

B. Gründungsbericht (Abs. 3 lit. c)

Ein weiterer bei qualifizierten Gründungen notwendiger Beleg ist der von 49
allen Gründerinnen unterzeichnete Gründungsbericht. Die Unterzeichnung
kann auch durch die bevollmächtigten Vertreter der Gründerinnen
vorgenommen werden.²⁴ Der **Inhalt** des Gründungsberichts ergibt sich aus
Art. 635 OR.²⁵

19. Die Offenlegung entfällt, wenn sich die Sacheinlage auf das Agio beschränkt und der Nennwert vollständig in bar geleistet wird, Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 219; Vogel, Art. 43 HRegV N. 30 und 36.

20. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 226.

21. Zum beschränkten Detaillierungsgrad der Statutenbestimmung Vogel, Art. 43 HRegV N. 41; ferner SHK-Siffert/Tagmann, Art. 43 HRegV N. 34.

22. Vogel, Art. 43 HRegV N. 50.

23. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 45 HRegV N. 54.

24. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 44 HRegV N. 234.

25. Vgl. auch Meisterhans/Gwelessiani, Art. 43 HRegV N. 228; zum Detaillierungsgrad Vogel, Art. 43 HRegV N. 53 f.

C. Prüfungsbestätigung (Abs. 3 lit. d)

- 50 Eine zugelassene Revisorin hat den **Gründungsbericht** zu prüfen und vorbehaltlos zu bestätigen, dass dieser vollständig und richtig ist (Art. 635a OR).
- 51 Die Prüfungsbestätigung des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, der zugelassenen Revisionsexpertin bzw. der zugelassenen Revisorin ist dem Handelsregisteramt ebenfalls als **Beleg** einzureichen.

V. WEITERE BELEGE

- 52 Für die Abklärung der Bewilligungspflicht gemäss dem **Bewilligungsgesetz** («Lex Koller» bzw. vormals «Lex Friedrich»)²⁶ stellen die Handelsregisterämter spezielle Formulare zur Verfügung. Je nach kantonaler Praxis ist das Formular zumindest dann einzureichen, wenn die Gesellschaft nach ihrem statutarischen Zweck oder faktisch eine Immobilien-Haupttätigkeit (Erwerb von oder Handel mit Grundstücken) verfolgt.²⁷ Der Gesetzeswortlaut knüpft an den tatsächlichen Zweck des Erwerbs von Grundstücken an (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG; Art. 1 Abs. 1 lit. a BewV). Auf diese Weise kann die Beteiligung an der Gründung einer Aktiengesellschaft als bewilligungspflichtiger Erwerb von Grundstücken gelten. Das Formular ist durch die Gründerinnen bzw. die anmeldenden Personen zu unterzeichnen.
- 53 Im Zusammenhang mit der Lex-Koller-Erklärung ist unter Umständen eine Bewilligung der kantonalen Behörde bzw. deren **Bestätigung** der fehlenden Bewilligungspflicht (Feststellungsverfügung) notwendig. Kann das Handelsregisteramt die Bewilligungspflicht nicht ohne Weiteres ausschliessen, setzt es der Gesellschaft bzw. den anmeldenden Personen eine Frist von 30 Tagen an, um die Bewilligung einzuholen oder die Feststellung, dass keine Bewilligung erforderlich ist (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).²⁸ Ausnahmsweise ist dem Handelsregisteramt auch aus anderen Gründen eine Bestätigung einzureichen, dass die Eintragung bzw. Geschäftstätigkeit *keine* Bewilligung voraussetzt.

26. BewG (SR 211.412.41) samt einschlägiger Verordnung (BewV, SR 211.412.411).

27. Vgl. Richtlinie EHRA Lex Koller, Rz. 13 und 31.11.

28. Richtlinie EHRA Lex Koller, Rz. 22.1.

Übt die neu gegründete Gesellschaft eine **bewilligungspflichtige Tätigkeit** 54 aus, muss die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit häufig bereits vor der Eintragung in das Handelsregister vorliegen (vgl. Art. 3 Abs. 1 BankG; Art. 4 Abs. 4 FinfraG; Art. 5 Abs. 2 FINIG; Art. 13 Abs. 5 KAG; ferner Art. 128 HRegV). Die erhaltene Bewilligung bzw. eine knapp gehaltene Bescheinigung der Bewilligungsbehörde ist dem Handelsregisteramt grundsätzlich als Beleg einzureichen. Die im Zusammenhang mit der Vorlage zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgeschlagene Erleichterung, wonach in einem öffentlich zugänglichen Verzeichnis einer hiesigen Behörde (wie der FINMA) einsehbare Bewilligungen nicht mehr hätten nachgewiesen werden müssen (Art. 24c VE-HRegV), ist nicht umgesetzt worden.²⁹ Zum Teil ist die Bewilligung erst später einzuholen und bildet der Handelsregisterauszug einen Bestandteil der Unterlagen des Bewilligungsgesuchs (vgl. für den Bereich der Krankenversicherungen Art. 7 Abs. 2 lit. a KVAG).

Eine separate **«Stampa-Erklärung»** der Gründerinnen, wonach «keine 55 anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten» (Abs. 1 lit. h in der Fassung bis Ende 2020), ist nicht mehr erforderlich, seit diese Bestätigung bereits im Errichtungsakt enthalten ist (vgl. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Art. 44 lit. g HRegV).³⁰

LITERATURVERZEICHNIS

Huber Helen, Grundlagen der Finanzmarktaufsicht, FINMA-Bewilligungen und Eintragung im Handelsregister, REPRAX 4/2023, S. 211–229.

Meisterhans Clemens/Gwelessiani Michael, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021.

Siffert Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpfli Handkommentar, Bern 2013 (zit. SHK-Autor/Autorin).

Vogel Alexander, HRegV Kommentar, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2023.

29. Vgl. Huber, REPRAX 4/2023, S. 227.

30. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 27.

Zihler Florian/Krähenbühl Samuel, Zeichnungsberechtigungen und Funktionen in der handelsregisterrechtlichen Praxis, Status quo und Vorschlag zur Entschlackung, REPRAX 3/2010, S. 53–90.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Praxismitteilung 2/15 vom 30.11.2015 (zit. «Praxismitteilung EHRA 2/15»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts, Praxismitteilung 3/22 vom 19.12.2022 (zit. «Praxismitteilung EHRA 3/22»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; Richtlinien für die kantonalen Handelsregisterämter vom 13.1.1998 (zit. «Richtlinie EHRA Lex Koller»).

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 44 HRegV

Eine Kommentierung von Harald Bärtschi

ZITIERVORSCHLAG

Harald Bärtschi, Kommentierung zu Art. 44 HRegV, in: Harald Bärtschi (Hrsg.), Onlinekommentar zur Handelsregisterverordnung

Kurzzitat: OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. XXX.

Art. 44 Errichtungsakt

Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss enthalten:

- a. die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie gegebenenfalls zu deren Vertreterinnen und Vertreter;
- b. die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Aktiengesellschaft zu gründen;
- c. die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- d. die Erklärung jeder Gründerin und jedes Gründers über die Zeichnung der Aktien unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag sowie die bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten;
- e. die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wurden und die entsprechenden Personenangaben;
- f. die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;

g. die Feststellung der Gründerinnen und Gründer nach Artikel 629 Absatz 2 OR;

h. die Nennung aller Belege sowie die Bestätigung der Urkundsperson, dass die Belege ihr und den Gründerinnen und Gründern vorgelegen haben;

i. die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer;

j. falls das Aktienkapital in ausländischer Währung festgelegt wird oder Einlagen in einer anderen Währung geleistet werden als derjenigen des Aktienkapitals: die angewandten Umrechnungskurse.

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	24
II. Vorgeschriebene Angaben	25
A. Personalien der Gründer und Vertreter (lit. a)	25
B. Erklärung der Gründung (lit. b).....	26
C. Festlegung der Statuten (lit. c)	26
D. Zeichnung der Aktien (lit. d)	27
E. Wahl des Verwaltungsrats (lit. e)	27
F. Wahl der Revisionsstelle (lit. f)	28
G. Erfolgte Liberierung (lit. g).....	29
H. Belege (lit. h).....	29
I. Unterzeichnung (lit. i)	29
J. Umrechnungskurs (lit. j).....	30
K. Weitere Angaben.....	30
Literaturverzeichnis	30
Materialienverzeichnis.....	31

I. ALLGEMEINES

- 1 Zur Errichtung der Aktiengesellschaft müssen die Gründerinnen gemäss Art. 629 Abs. 1 OR in **öffentlicher Urkunde** «erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen». Weiter verlangt das Gesetz im Errichtungsakt die Zeichnung der Aktien sowie gewisse Feststellungen (Art. 629 Abs. 2 und 3 OR). Den Beilagen des Errichtungsakts widmet sich Art. 631 OR.
- 2 Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt (Gründungsurkunde) ist auch für die Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft in das Handelsregister von zentraler Bedeutung, dient sie doch als wichtige und verlässliche Informationsquelle. Vor diesem Hintergrund setzt Art. 44 HRegV aus handelsregisterrechtlicher Sicht (vgl. Art. 943 OR) den **Mindestinhalt** der Gründungsurkunde fest und nimmt dabei Überschneidungen mit den obligationenrechtlichen Vorgaben in Kauf.
- 3 Selbstredend hat die Urkundsperson unabhängig von Art. 44 HRegV sämtliche obligationenrechtlichen Anforderungen sowie die Formalien des anwendbaren **kantonalen Notariatsrechts** (Art. 55 Abs. 1 SchlT ZGB)³¹ einzuhalten.
- 4 Die öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts braucht **nicht** im **Sitzkanton** der Gesellschaft vorgenommen zu werden, sondern kann auch bei einer anderen Urkundsperson in der Schweiz – in einer kantonalen Amtssprache des zuständigen Handelsregisteramts (vgl. Art. 20 Abs. 4 HRegV) – erfolgen.³²
- 5 Die öffentliche Urkunde über den Errichtungsakt muss gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a HRegV mit der Anmeldung zur Eintragung der Gründung dem Handelsregisteramt als **Beleg** eingereicht werden.³³ Dies erlaubt dem kantonalen Handelsregisteramt zu prüfen, ob die in Art. 44 HRegV statuierten Anforderungen erfüllt sind (vgl. Art. 937 OR).³⁴

31. Vgl. SHK-Tagmann, Art. 44 HRegV N. 2.

32. Vogel, Art. 44 HRegV N. 2; zum zuständigen Handelsregisteramt OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 3.

33. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 12.

34. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 44 HRegV N. 232.

II. VORGESCHRIEBENE ANGABEN

A. Personalien der Gründer und Vertreter (lit. a)

In der öffentlichen Urkunde sind einleitend die **Personenangaben zu den 6**
Gründerinnen sowie zu etwaigen bevollmächtigten Vertreterinnen festzuhalten (lit. a). Die Angaben sollten – zumindest zusammen mit den übrigen der Urkundsperson bzw. dem Handelsregisteramt verfügbaren Dokumenten – eine eindeutige Identifikation der mitwirkenden Personen erlauben (vgl. Art. 119 und 24a HRegV), obgleich die Gründerinnen nicht in das Handelsregister einzutragen sind. Die Identifizierung der Beteiligten kann beispielsweise mit Blick auf eine Gründungshaftung (Art. 753 OR) von Bedeutung sein.³⁵

Die handelsregisterrechtlich angestrebte Transparenz sowie etwaige 7
 notariatsrechtliche Vorgaben stehen angesichts der Öffentlichkeit der Handelsregisterbelege (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b HRegV) in einem Spannungsverhältnis zu persönlichkeits- und **datenschutzrechtlichen** Anliegen. Exakte Wohnsitzangaben (statt des blossen Wohnorts) oder das genaue Geburtsdatum (anstelle des Jahrgangs) sollten nicht offengelegt werden müssen.

Art. 928c Abs. 1 OR schreibt den Handelsregisterbehörden für die 8
 Identifizierung natürlicher Personen die systematische Verwendung der AHV-Versichertennummer vor. Die kantonalen Handelsregisterämter haben Zugriff auf die vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister zu betreibende zentrale Datenbank Personen. Aus Vertraulichkeitsgründen wird den darin erfassten natürlichen Personen eine nicht sprechende **Personennummer** zugeteilt (Art. 928c Abs. 3 OR). Die AHV-Versichertennummer ist nicht öffentlich (Art. 936 Abs. 1 Satz 3 OR).

Als Gründerinnen kommen eine oder mehrere natürliche oder juristische 9
Personen bzw. Handelsgesellschaften infrage (Art. 620 Abs. 1 Satz 1 OR), somit auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, nicht jedoch einfache Gesellschaften. Eine persönliche Anwesenheit der Gründerinnen ist nicht notwendig.³⁶

35. Vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 44 HRegV N. 233.

36. Vogel, Art. 44 HRegV N. 6.

- 10 Falls Vertreterinnen eingesetzt werden, sind der Urkundsperson die **Vollmachten** vorzuweisen. Sie werden bei Gründungen oft auch der Urkunde beigelegt. Sie stellen jedoch keine Belege der Anmeldung beim Handelsregisteramt dar.³⁷ Mit Blick auf etwaige Nachbeurkundungshandlungen, welche bei Beanstandungen der Handelsregisterbehörden notwendig sein können, werden in den Errichtungsakt oft entsprechende Ermächtigungen für Anpassungen im Namen der Gründerinnen integriert.³⁸

B. Erklärung der Gründung (lit. b)

- 11 Zentral für die Errichtung der Gesellschaft ist die einstimmige und bedingungslose **Erklärung** der Gründerinnen, eine Aktiengesellschaft zu gründen (lit. b). Mit der Unterzeichnung der Urkunde (lit. i) bestätigt jede Gründerin, dass sie diesen Beschluss mitträgt.

C. Festlegung der Statuten (lit. c)

- 12 Die **Statuten** stellen bei der Eintragung der neu gegründeten Gesellschaft einen wichtigen Beleg dar (Art. 43 Abs. 1 lit. b HRegV).³⁹ In der Errichtungsurkunde haben die Gründerinnen zu bestätigen, dass die Statuten in der massgeblichen Fassung festgelegt sind (lit. c). Diese Anforderung ergibt sich direkt aus dem Gesetz (Art. 629 Abs. 1 OR).
- 13 Die Statuten sind somit nicht nur ein Beleg der Anmeldung beim Handelsregisteramt, sondern auch eine **Beilage des Errichtungsakts** (Art. 631 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Die Urkundsperson hat die Statuten zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 lit. a Ziff. 1 HRegV).⁴⁰
- 14 Der Zeitpunkt der Annahme der Statuten durch die Gründerinnen im Rahmen des Errichtungsakts ist massgeblich für die **Datierung** der Statuten (Art. 22 Abs. 1 lit. a HRegV).⁴¹

37. Praxismitteilung EHRA 3/22, S. 4, Ziff. 6; OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 40; Vogel, Art. 44 HRegV N. 6.

38. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 44 HRegV N. 234; Vogel, Art. 44 HRegV N. 7.

39. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 13–15.

40. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 15; näher zur Statutenbeglaubigung SHK-Siffert/Tagmann, Art. 43 HRegV N. 8 f.; Vogel, Art. 43 HRegV N. 9.

41. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 14.

D. Zeichnung der Aktien (lit. d)

Im Errichtungsakt zeichnen die Gründerinnen die Aktien und stellen fest, dass 15
sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Für die **Aktienzeichnung** erforderlich sind laut Gesetz die Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag der Aktien sowie eine bedingungslose Verpflichtung, die geschuldete Einlage zu leisten (Art. 630 OR). Für die Leistung der Einlagen sind Art. 633–634b OR zu beachten. Diese erfolgt grundsätzlich bereits im Vorfeld der Gründung.

Während bei Kapitalerhöhungen separate Zeichnungsscheine (Art. 652 Abs. 1 16
OR) Verwendung finden, wird die entsprechende Verpflichtung anlässlich der Gründung in die Errichtungsurkunde integriert. Angelehnt an Art. 630 OR (N. 15) muss darin folglich die **Erklärung jeder Gründerin** über «die Zeichnung der Aktien unter Angabe von Anzahl, Nennwert, Art, Kategorie und Ausgabebetrag sowie die bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten», aufgenommen werden (lit. d).

E. Wahl des Verwaltungsrats (lit. e)

Die Bestellung der gesetzlich **vorgeschriebenen Organe** ist ein weiterer 17
unabdingbarer Bestandteil der Gründung. Während sich die Zusammensetzung der Generalversammlung aus dem Kreis der beteiligten Aktionärinnen ableitet, muss der gemäss Gesetz aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehende (Art. 707 Abs. 1 OR) Verwaltungsrat von der Gründungs- bzw. Generalversammlung gewählt werden (vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Die Tatsache, dass die **Mitglieder des Verwaltungsrats** gewählt worden 18
sind, ist samt den entsprechenden Personenangaben in der Gründungsurkunde abzubilden (lit. e). Die Annahme der Wahl durch das gewählte Mitglied kann bei persönlicher Anwesenheit in die Urkunde integriert («welche hiermit die Annahme erklärt») oder mittels separater Wahlannahmeerklärung («Die Annahmeerklärung liegt vor.») bzw. Unterzeichnung der Anmeldung belegt werden (Art. 43 Abs. 1 lit. c HRegV).⁴²

Mangels gegenteiliger Regelung werden die Verwaltungsratsmitglieder einzeln 19
für eine **Amtsdauer von drei Jahren** gewählt (Art. 710 Abs. 2 OR; zu den

Besonderheiten bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien vgl. Art. 710 Abs. 1 OR).

- 20 Die **Personenangaben** sollten die eindeutige Identifizierung der gewählten Verwaltungsratsmitglieder zulassen (vgl. N. 6). Für die Erfassung der Personalien (vgl. Art. 24b und Art. 119 Abs. 1 HRegV) kann das Handelsregisteramt auf die Ausweiskopie (Art. 24a HRegV) und bei einem Vertretungsrecht auf die Beglaubigung (Art. 21 HRegV) abstellen (vgl. zur Schreibweise des Namens Art. 119 Abs. 2 HRegV).
- 21 Die **Präsidentin** des Verwaltungsrats wird nur durch die Gründungs- bzw. Generalversammlung gewählt, wenn die Statuten dies so vorsehen (Art. 712 Abs. 2 Satz 2 OR) oder die Aktien der Gesellschaft börsenkotiert sind (Art. 712 Abs. 1 Satz 1 OR). Andernfalls erfolgt die Ernennung durch den Verwaltungsrat.⁴³
- 22 Der Verwaltungsrat ist auch für die Einräumung der **Zeichnungsberechtigungen** der Verwaltungsratsmitglieder sowie der übrigen vertretungsberechtigten Personen zuständig (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 4 OR).⁴⁴

F. Wahl der Revisionsstelle (lit. f)

- 23 Wie die Mitglieder des Verwaltungsrats ist auch die **Revisionsstelle** durch die Gründungs- bzw. Generalversammlung zu wählen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Folglich ist die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt worden ist, in der Gründungsurkunde festzuhalten (lit. f). Zusätzlich muss der Umstand, dass die Revisionsstelle ihre Wahl angenommen hat, gegenüber dem Handelsregisteramt belegt werden (Art. 43 Abs. 1 lit. d HRegV).⁴⁵
- 24 Untersteht die Gesellschaft nicht gemäss Gesetz der ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 OR), können die Gründerinnen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Revision und auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Art. 727a Abs. 2 OR).⁴⁶ In diesem Fall hat die Errichtungsurkunde den **Verzicht auf die eingeschränkte Revision** festzuhalten (lit. f).

42. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 17.

43. Zum Konstituierungsbeschluss OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 23–26.

44. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 26.

45. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 18.

46. Näher zu den Voraussetzungen eines «Opting-out» OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 19 f.

Die hierzu erforderlichen **Erklärungen sämtlicher Gründerinnen** (Art. 62 25
Abs. 1 lit. c und Abs. 2 HRegV) können direkt in der Urkunde enthalten sein,
sodass sich die Einreichung eines besonderen Formulars («KMU-Erklärung»)
und separater Verzichtserklärungen der Aktionärinnen erübrigt (vgl. Art. 62
Abs. 3 HRegV).⁴⁷

Sehen die Statuten **weitere notwendige Organe** vor, sind auch diese zu 26
bestellen und in der Urkunde zu erwähnen.

G. Erfolgte Liberierung (lit. g)

Als weiteren obligatorischen Inhalt der Gründungsurkunde wird «die 27
Feststellung der Gründerinnen und Gründer nach Artikel 629 Absatz 2 OR»
erwähnt (lit. g). Gemäss dieser Gesetzesbestimmung haben die Gründerinnen
im Errichtungsakt **festzustellen**, dass (1) sämtliche Aktien gültig gezeichnet
sind, (2) die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag
entsprechen, (3) die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die
geleisteten Einlagen im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsakts
erfüllt sind und (4) keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände
oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten.

Die letztgenannte Bestätigung (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 OR) ersetzt die frühere 28
Stampa-Erklärung.⁴⁸

H. Belege (lit. h)

Die Urkundsperson muss im Errichtungsakt die Belege für die Gründung 29
einzeln nennen und bestätigen, dass die Belege ihr und den Gründerinnen
vorgelegen haben (Art. 631 Abs. 1 OR). Auch diese gesetzliche Vorgabe wird
auf Verordnungsebene abgebildet (lit. h).

I. Unterzeichnung (lit. i)

Weiter sind die **Unterschriften** anzuführen: Sämtliche Gründerinnen bzw. 30
deren Vertreter haben die Gründungsurkunde zu unterzeichnen (lit. i).

47. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 20.

48. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 55; Meisterhans/Gwelessiani, Art. 44 HRegV N. 238; Vogel,
Art. 44 HRegV N. 23.

J. Umrechnungskurs (lit. j)

- 31 Wird das Aktienkapital in einer **Fremdwährung** festgelegt (EUR, GBP, JPY oder USD, vgl. Art. 45a i.V.m. Anhang 3 HRegV) oder werden Einlagen in einer anderen Währung geleistet als derjenigen des Aktienkapitals, sind nach Art. 629 Abs. 3 OR die angewandten Umrechnungskurse in der öffentlichen Urkunde anzugeben. Diese Vorgabe wird in lit. j statuiert.

K. Weitere Angaben

- 32 Je nach Umständen können oder müssen in der Gründungsurkunde **zusätzliche Tatsachen** festgehalten werden. Dadurch entfallen möglicherweise Belege, sofern diese nicht von Art. 43 HRegV ausdrücklich verlangt werden (vgl. Art. 43 Abs. 2 HRegV).⁴⁹
- 33 In Art. 44 HRegV nicht erwähnt werden der unter Umständen erforderliche **Gründungsbericht** (Art. 635 OR; vgl. demgegenüber zur Genossenschaft Art. 85 lit. d HRegV) und die Prüfungsbestätigung (Art. 635a OR). Dasselbe gilt für die Bankbestätigung für Einlagen in Geld sowie für Sacheinlageverträge.
- 34 Es handelt sich dabei um **Belege der Gründungsurkunde**, weshalb diese im Errichtungsakt ebenfalls angeführt werden müssen (vgl. Art. 631 Abs. 1 und 2 OR). Die entsprechenden Hinweise in der Urkunde entfallen, soweit die massgeblichen Umstände – eine qualifizierte Gründung bzw. geleistete Bar- oder Sacheinlagen – nicht vorliegen.
- 35 Oft wird in der Gründungsurkunde das **Rechtsdomizil** angegeben («Das Domizil befindet sich [Adresse und Hinweis auf eigene Büros oder Domizilhaltererklärung].»). Indessen genügt es, das Domizil in der Handelsregisteranmeldung zu erwähnen.⁵⁰

LITERATURVERZEICHNIS

Meisterhans Clemens/Gwelessiani Michael, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021.

49. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 38–40.

50. Zur Domizilhaltererklärung als Beleg der Anmeldung Art. 43 Abs. 1 lit. g HRegV; OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 32.

Siffert Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpflis Handkommentar, Bern 2013 (zit. SHK-Autor/Autorin).

Vogel Alexander, HRegV Kommentar, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2023.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts, Praxismitteilung 3/22 vom 19.12.2022 (zit. «Praxismitteilung EHRA 3/22»).

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 45 HRegV

Eine Kommentierung von Harald Bärtschi

ZITIERVORSCHLAG

Harald Bärtschi, Kommentierung zu Art. 45 HRegV, in: Harald Bärtschi (Hrsg.), Onlinekommentar zur Handelsregisterverordnung

Kurzzitat: OK-Bärtschi, Art. 45 HRegV N. XXX.

Art. 45 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

- a. die Tatsache, dass es sich um die Gründung einer neuen Aktiengesellschaft handelt;
- b. die Firma und die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- c. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. falls sie beschränkt ist: die Dauer der Gesellschaft;
- g. der Zweck;
- h. die Höhe und die Währung des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;
- i. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;

- j. falls ein Partizipationskapital ausgegeben wird: die Höhe und die Währung dieses Partizipationskapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine;
- k. im Fall von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen: die damit verbundenen Vorrechte;
- l. bei einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien oder der Partizipationsscheine: ein Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten;
- m. falls Genussscheine ausgegeben werden: deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;
- n. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- o. die zur Vertretung berechtigten Personen;
- p. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 62 Absatz 2;
- q. falls die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;
- r. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;
- s. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre;
- t. bei Inhaberaktien: die Tatsache, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG⁷⁸ ausgestaltet sind;
- u. ein Verweis auf die Statuten, sofern diese eine Schiedsklausel enthalten.

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so sind zusätzlich folgende Tatsachen einzutragen:

- a. die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Vertrags, des Gegenstands und der dafür ausgegebenen Aktien;

b. ...

c. die Verrechnung unter Angabe des Betrages der zur Verrechnung gebrachten Forderung sowie die dafür ausgegebenen Aktien;

d. der Inhalt und der Wert der besonderen Vorteile gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

³ ...

GLIEDERUNG

I. Allgemeines.....	37
II. Eingetragene Angaben.....	38
A. Gründung einer Aktiengesellschaft (Abs. 1 lit. a)	38
B. Firma und Unternehmens-Identifikationsnummer (Abs. 1 lit. b)	38
C. Sitz und Rechtsdomizil (Abs. 1 lit. c).....	40
D. Rechtsform (Abs. 1 lit. d).....	40
E. Statutendatum (Abs. 1 lit. e)	40
F. Begrenzte Dauer (Abs. 1 lit. f)	41
G. Gesellschaftszweck (Abs. 1 lit. g)	41
H. Aktienkapital und Einlagen (Abs. 1 lit. h)	41
I. Stimmrechtsaktien (Abs. 1 lit. i).....	42
J. Partizipationskapital (Abs. 1 lit. j).....	42
K. Vorrechte (Abs. 1 lit. k)	42
L. Vinkulierung (Abs. 1 lit. l)	43
M. Genussscheine (Abs. 1 lit. m).....	43
N. Verwaltungsrat (Abs. 1 lit. n).....	43
O. Zeichnungsberechtigte (Abs. 1 lit. o).....	44
P. Verzicht auf Revision (Abs. 1 lit. p).....	45
Q. Revisionsstelle (Abs. 1 lit. q).....	45
R. Publikationsorgan (Abs. 1 lit. r)	46
S. Mitteilungen an Aktionäre (Abs. 1 lit. s)	46
T. Grund für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. t)	46
U. Schiedsklausel (Abs. 1 lit. u).....	47
III. Zusätzliche Angaben bei qualifizierter Gründung (Abs. 2)	47
A. Sacheinlage (Abs. 2 lit. a)	48
B. Sachübernahmen	48
C. Verrechnung (Abs. 2 lit. c).....	49
D. Besondere Vorteile (Abs. 2 lit. d).....	49
E. Gemischte Sacheinlagen/Sachübernahmen	49
Literaturverzeichnis	50
Materialienverzeichnis.....	50

I. ALLGEMEINES

Die erfolgreiche Anmeldung und Eintragung der neu gegründeten Aktiengesellschaft münden in den öffentlich einsehbaren (N. 2) Handelsregistereintrag. In Art. 45 HRegV wird der wesentliche Inhalt des Registereintrags bei einer Aktiengesellschaft spezifiziert. Die Angaben sind für die erstmalige Eintragung bei der **Gründung** von Bedeutung (vgl. Abs. 1 lit. a), aber auch relevant, wenn sich eingetragene Tatsachen später ändern (vgl. Art. 933 Abs. 1 OR) oder neue eintragungspflichtige Tatsachen hinzukommen, beispielsweise eine Revisionsstelle eingesetzt werden muss.

Die in das Handelsregister eingetragenen Tatsachen und die dem Handelsregisteramt eingereichten zugrunde liegenden Belege sind samt der Anmeldung grösstenteils **öffentlich einsehbar** bzw. abrufbar (Art. 936 Abs. 1 OR; vgl. aber Art. 10, Art. 24b und Art. 119 Abs. 1 HRegV). Die Angaben sind nicht nur im Handelsregister ersichtlich, sondern werden im Vorfeld im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert (vgl. Art. 936a Abs. 1 Satz 1 OR). Mit der Veröffentlichung der eingetragenen Tatsachen erfüllt das Handelsregister seine primäre Funktion der Publizität.

Der Katalog der in das Handelsregister einzutragenden Angaben gemäss Art. 45 HRegV umfasst etliche Tatsachen, welche bloss zu einer Eintragung führen, soweit die Gesellschaft von der entsprechenden **Ausgestaltungsmöglichkeit** Gebrauch macht («falls», «im Fall von», «sofern» oder «bei»).

Gemäss Art. 30 Abs. 1 HRegV können zwar auf Antrag **weitere Tatsachen** in das Handelsregister aufgenommen werden, falls die Eintragung dem Zweck des Handelsregisters entspricht und an der Bekanntgabe ein öffentliches Interesse besteht. Die Bestimmung findet in der Praxis aber nur sehr zurückhaltend Anwendung.

Der Eintragung in das Handelsregister liegt zumeist eine **Anmeldung** zugrunde (Anmeldeprinzip; Art. 929 Abs. 2 Satz 1 OR).⁵¹

Zuständig für die Eintragung ist das Handelsregisteramt am **formellen Sitz** der Gesellschaft (Art. 640 OR). Der formelle Sitz kann grundsätzlich frei

51. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 4.

gewählt werden. Die öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts (Art. 629 Abs. 1 OR) muss nicht im Sitzkanton vorgenommen werden.⁵²

- 7 Die Eintragung erfolgt in der kantonalen **Amtssprache** der Anmeldung (vgl. Art. 16 Abs. 4 HRegV), bei Anmeldungen in rätoromanischer Sprache zudem auf Deutsch oder Italienisch (Art. 29 HRegV).
- 8 Mit der Eintragung in das Handelsregister erlangt die neu gegründete Aktiengesellschaft die **Rechtspersönlichkeit** («konstitutive Wirkung»; Art. 643 Abs. 1 OR; Art. 52 Abs. 1 ZGB).⁵³ Das Recht der Persönlichkeit wird mit der Eintragung auch erworben, wenn nicht alle Voraussetzungen der Eintragung vorhanden gewesen sind («heilende Wirkung»; Art. 643 Abs. 2 OR).

II. EINGETRAGENE ANGABEN

A. Gründung einer Aktiengesellschaft (Abs. 1 lit. a)

- 9 Aus dem Eintrag hat zunächst die Tatsache hervorzugehen, dass es sich bei der neu gegründeten Rechtseinheit um eine Aktiengesellschaft handelt (vgl. Abs. 1 lit. a). Für die Meldung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist wesentlich zu erkennen, dass es nicht um eine Mutation, sondern um die **Neueintragung** der Gesellschaft geht. Üblich ist im Publikationstext der Hinweis «Aktiengesellschaft (Neueintragung)».

B. Firma und Unternehmens-Identifikationsnummer (Abs. 1 lit. b)

- 10 Der eindeutigen **Identifikation** der Aktiengesellschaft dient die Angabe der Firma und der Unternehmens-Identifikationsnummer (Abs. 1 lit. b). Jede Aktiengesellschaft wird in der vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister betriebenen zentralen Datenbank über die Rechtseinheiten (vormals Zentralregister; vgl. Art. 928b OR) erfasst.
- 11 Die **Firma** der Gesellschaft hat die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und ist in den Statuten anzuführen (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (vgl. Art. 944–954 OR) darf die Aktiengesellschaft ihre Firma frei wählen (Art. 950 Abs. 1 Satz 1 OR). Zu nennen sind auch etwaige Übersetzungen der Firma. Die Firma einer

52. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 3.

53. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 1.

Aktiengesellschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR).

In der Firma ist die **Rechtsform** in einer der Landessprachen des Bundes (optional zusätzlich auf Englisch)⁵⁴ anzugeben (Art. 950 Abs. 1 Satz 2 OR), und zwar entweder abgekürzt (auf Deutsch «AG», in den übrigen Landessprachen «SA» [Art. 950 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 116a Abs. 2 und Anhang 2 HRegV], auf Englisch «LTD», «INC» bzw. «CORP»⁵⁵) oder ausgeschrieben («Aktiengesellschaft» auf Deutsch, «Société anonyme» auf Französisch, «Società anonima» auf Italienisch, «Societad anonima» auf Rätoromanisch und «Limited» bzw. «[In-]Corporation» auf Englisch). Es sind Gross- und Kleinschreibung erlaubt.⁵⁶ Die Platzierung der Rechtsform innerhalb der Firma wird nicht vorgeschrieben, ebenso sind Verknüpfungen mit der ausgeschriebenen Rechtsformangabe zulässig.⁵⁷

Das Handelsregisteramt prüft die Rechtmässigkeit der Firmenbildung einschliesslich der Firmenwahrheit und -klarheit (vgl. Art. 944 Abs. 1 OR) grundsätzlich mit **umfassender Kognition** (vgl. Art. 955 OR), jedoch unter Ausklammerung der Verwechslungsgefahr mit bestehenden ähnlichen Firmen, welche auf Klage hin durch Gerichte zu beurteilen ist (vgl. Art. 956 OR). Die Prüfung der Firmenidentität wird durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister vorgenommen.⁵⁸

Wie alle im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten (vgl. Art. 930 OR) erhält

auch die neu errichtete Aktiengesellschaft anlässlich der Gründung eine **Unternehmens-Identifikationsnummer** («UID») zugeteilt,⁵⁹ und zwar bei der Eintragung in das Tagesregister (Art. 116 Abs. 1 HRegV). Gestützt auf diese

54. EHRA-Weisung Firmen, Rz. 35 f.

55. Die Fassungen auf Englisch ergeben sich in dieser Schreibweise aus EHRA-Weisung Firmen, Rz. 73 sowie Anhang (S. 22).

56. EHRA-Weisung Firmen, Rz. 73.

57. Demgegenüber wäre bei einer Verknüpfung mit der *abgekürzten* Rechtsform der Zusatz nicht mehr ohne Weiteres erkennbar, beispielsweise bei «ARMAG», vgl. EHRA-Weisung Firmen, Rz. 74.

58. Vgl. EHRA-Weisung Firmenidentität, Rz. 1.

59. Vgl. hierzu das einschlägige Bundesgesetz (UIDG, SR 431.03) samt Verordnung (UIDV, SR 431.031). Die Zuweisung der UID erfolgt durch das Bundesamt für Statistik (Art. 4 Abs. 1 UIDG).

Eintragung durch das kantonale Handelsregisteramt werden die Daten aus dem Handelsregister unverändert übernommen (Art. 9 Abs. 3 UIDG). Die UID identifiziert die Gesellschaft dauerhaft und ist unveränderlich (Art. 116 Abs. 2 HRegV). Sie wird im Handelsregister als «Firmennummer» ausgewiesen.

C. Sitz und Rechtsdomizil (Abs. 1 lit. c)

- 15 Weiter werden im Eintrag der Sitz und das Rechtsdomizil erwähnt (Abs. 1 lit. c). Wie die Firma wird der **Sitz** (politische Gemeinde, Art. 117 Abs. 1 HRegV) in den Statuten angeführt (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Anknüpfung etwa an den jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin des Verwaltungsrats («fliegender Sitz») ist bei einer Aktiengesellschaft nicht zulässig.
- 16 Beim **Rechtsdomizil** handelt es sich um die Adresse der Gesellschaft an ihrem statutarischen Sitz («Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname»; Art. 2 lit. b und Art. 117 Abs. 2 Satz 1 HRegV). Die Gesellschaft muss am Rechtsdomizil entweder über eigene Büros⁶⁰ verfügen oder die Adresse einer Domizilhalterin («c/o-Adresse», Art. 117 Abs. 3 HRegV)⁶¹ benutzen dürfen (Art. 117 Abs. 2 Satz 2 HRegV).
- 17 Die freiwillige Eintragung weiterer Adressen, beispielsweise einer **Postfachadresse** oder zusätzlicher Geschäftsadressen, ist möglich (Art. 117 Abs. 5 HRegV).

D. Rechtsform (Abs. 1 lit. d)

- 18 Die im Eintrag erwähnte **Rechtsform** (Abs. 1 lit. d, «Aktiengesellschaft») ergibt sich bereits aus der Angabe gemäss Abs. 1 lit. a (N. 9) sowie aus der Firma (Abs. 1 lit. b; N. 11).

E. Statutendatum (Abs. 1 lit. e)

- 19 Das **Datum der ursprünglichen Statuten** (Abs. 1 lit. e) entspricht dem Zeitpunkt der Festlegung (Art. 629 Abs. 1 OR) und Annahme durch die Gründerinnen (Art. 22 Abs. 1 lit. a HRegV).⁶²

60. Hierzu OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 35.

61. Zur hierfür erforderlichen Domizilhaltererklärung OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 32.

62. Zur Anführung beider Daten bei der Abhaltung von zwei Gründungsversammlungen wegen Mängeln SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 8.

Im Falle einer späteren **Anpassung der Statuten** geht es um das Datum, an welchem die Generalversammlung – oder ausnahmsweise der Verwaltungsrat – die Statutenänderung beschlossen hat (Art. 22 Abs. 1 lit. b HRegV). Dem Handelsregisteramt ist jeweils eine vollständige neue Statutenfassung einzureichen (Art. 22 Abs. 3 HRegV). 20

F. Begrenzte Dauer (Abs. 1 lit. f)

Dass in den Statuten die **Dauer der Gesellschaft** zeitlich beschränkt wird (Abs. 1 lit. f; vgl. Art. 736 Abs. 1 Ziff. 1 OR), kommt äusserst selten vor. Die Errichtung der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit findet im Eintrag hingegen keine besondere Erwähnung. 21

G. Gesellschaftszweck (Abs. 1 lit. g)

Der Zweck der Gesellschaft ist in den **Statuten** zu erwähnen (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Das Handelsregisteramt übernimmt die Umschreibung des Zwecks (Abs. 1 lit. g) unverändert und ungekürzt aus den Statuten (Art. 118 Abs. 2 HRegV). Daraus muss das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft für Dritte klar ersichtlich sein (Art. 118 Abs. 1 HRegV). 22

H. Aktienkapital und Einlagen (Abs. 1 lit. h)

Hinsichtlich des Aktienkapitals nennt das Handelsregister die Höhe (aktueller gesamter Nennwert) und Währung (CHF, EUR, GBP, JPY oder USD) des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen (Liberierung) sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien (Abs. 1 lit. h). **Beispiel** (gemäss Publikationstext im Schweizerischen Handelsamtsblatt): «Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 90 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Stammaktien) und 100 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien).» 23

Dieselben Angaben müssen laut Gesetz auch in den **Statuten** erwähnt sein (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR). Der Handelsregistereintrag kann darauf abstellen, ohne die Anpassungsmöglichkeiten infolge eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands zu berücksichtigen. 24

I. Stimmrechtsaktien (Abs. 1 lit. i)

- 25 Nach Art. 693 Abs. 1 OR dürfen die Statuten der Aktiengesellschaft das Stimmrecht **unabhängig vom Nennwert** nach der Anzahl Aktien festsetzen und jeder Aktie eine Stimme einräumen. Die Stimmrechtsaktien müssen voll liberierte Namenaktien sein (Art. 693 Abs. 2 Satz 1 OR).
- 26 Die Stimmrechtsaktien bilden ebenfalls Gegenstand des Handelsregistereintrags (Abs. 1 lit. i). Dafür genügt bei der Angabe der Anzahl und des Nennwerts der betreffenden Aktien («Aktien-Stückelung») die in Klammern angefügte Spezifizierung, dass es sich um Stimmrechtsaktien handelt (vgl. das Beispiel in N. 23). Der Umfang der zusätzlichen Stimmkraft lässt sich aus dem **Nennwert** dieser Aktien im Vergleich zum Nennwert der Stammaktien ableiten.

J. Partizipationskapital (Abs. 1 lit. j)

- 27 Die **Statuten** der Gesellschaft können ein Partizipationskapital vorsehen (Art. 656a Abs. 1 Satz 1 OR). Dieses darf anlässlich der Gründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden (Art. 656a Abs. 4 OR). Die Währung hat dem Aktienkapital zu entsprechen. Die Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben und haben einen Nennwert, gewähren jedoch kein Stimmrecht (Art. 656a Abs. 1 OR).
- 28 Wird ein Partizipationskapital geschaffen, muss der **Handelsregistereintrag** die Höhe samt Währung des Partizipationskapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine angeben. Beispiel: «Partizipationskapital: CHF 50'000.00. Liberierung Partizipationskapital: CHF 50'000.00. Partizipationsscheine: 5'000 Namen-Partizipationsscheine zu CHF 10.00.»

K. Vorrechte (Abs. 1 lit. k)

- 29 Vorzugsaktien geniessen gegenüber den Stammaktien diejenigen Vorrechte (vgl. Art. 656 Abs. 2 OR), welche ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch Statutenänderung ausdrücklich eingeräumt werden (Art. 656 Abs. 1 Satz 1 OR). Im Falle von **Vorzugsaktien** oder **Vorzugspartizipationsscheinen** sind die damit verbundenen Vorrechte summarisch unter den «Bemerkungen» im Handelsregister zu verzeichnen (Art. 1 lit. k; Beispiel: «Die Vorzugsaktien gewähren Vorrechte bezüglich Dividende, Bezug neuer Aktien und

Liquidationserlös gemäss Statuten.»). Zudem werden die betroffenen Aktien bei der «Aktien-Stückelung» (N. 26) in Klammern als «Vorzugsaktien» bezeichnet.

L. Vinkulierung (Abs. 1 lit. l)

Die Statuten können bestimmen, dass die (Namen-)Aktien nur mit **Zustimmung der Gesellschaft** übertragen werden dürfen (Art. 685a Abs. 1 OR). Analoges gilt für Partizipationsscheine (Art. 656a Abs. 2 OR). Wird für die Aktien oder Partizipationsscheine eine derartige Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung) vorgesehen, hat der Handelsregistereintrag diesen Umstand bei den «Bemerkungen» unter Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten zu erwähnen (Abs. 1 lit. l; Beispiel: «Die Übertragbarkeit der Namenaktien und der Namen-Partizipationsscheine ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.»).

M. Genussscheine (Abs. 1 lit. m)

Die **Statuten** können die Schaffung von nennwertlosen (Art. 657 Abs. 3 OR) Genussscheinen vorsehen (Art. 657 Abs. 1 Satz 1 OR). Dadurch können den Berechtigten Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn bzw. am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden (Art. 657 Abs. 2 OR). Zugunsten der Gründerinnen dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden (Art. 657 Abs. 5 OR).

Werden Genussscheine ausgegeben, sind deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte nicht nur in den Statuten (Art. 657 Abs. 1 Satz 2 OR), sondern auch im **Handelsregistereintrag** unter den «Besonderen Tatbeständen» zu spezifizieren (Abs. 1 lit. m; Beispiel: «Genussscheine: 200 Genussscheine mit Rechten auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös sowie auf den Bezug neuer Aktien gemäss Statuten.»).

N. Verwaltungsrat (Abs. 1 lit. n)

Die durch die Gründungsversammlung **gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats** werden unabhängig von der Zeichnungsberechtigung⁶³ im Handelsregistereintrag erwähnt (Abs. 1 lit. n).⁶⁴

63. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 246.

64. Zu den Wahlannahmeerklärungen OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 17.

- 34 Die **Personenangaben** richten sich nach Art. 119 Abs. 1 HRegV: Zu nennen sind mindestens der Familienname und ein Vorname, der Heimatort bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz (politische Gemeinde) sowie die Funktion (etwa Mitglied oder Präsidentin⁶⁵ des Verwaltungsrats), die Art der Zeichnungsberechtigung (bzw. deren Fehlen, «ohne Zeichnungsberechtigung») und die Personennummer der zentralen Datenbank Personen.⁶⁶
- 35 Die **amtsinterne Datenerfassung** gestützt auf die Ausweiskopie erfolgt gemäss Art. 24b HRegV und umfasst beispielsweise auch das Geburtsdatum sowie die Ausweisnummer.
- 36 Die **AHV-Nummer**, deren Verwendung den Handelsregisterämtern für die Identifizierung natürlicher Personen vorgeschrieben ist (Art. 928c Abs. 1 OR), wird nicht veröffentlicht (Art. 928c Abs. 2 und Art. 936 Abs. 1 Satz 3 OR; Art. 11 Abs. 6 UIDG; Art. 10 Abs. 1 lit. a HRegV).⁶⁷

O. Zeichnungsberechtigte (Abs. 1 lit. o)

- 37 Neben den Verwaltungsratsmitgliedern und etwaigen sonstigen Organpersonen – ob mit oder ohne Zeichnungsberechtigung – finden sich im Handelsregistereintrag die weiteren zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen (Abs. 1 lit. o), soweit diese dem Handelsregisteramt angemeldet worden sind.⁶⁸
- 38 Für die **Personenangaben** gilt das zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats Erwähnte (N. 34). Es können gewisse besondere Funktionen erwähnt werden (etwa Mitglied der Geschäftsleitung bzw. Direktor).⁶⁹

65. Zur vorgeschriebenen Ernennung einer Präsidentin (oder von zwei Co-Präsidentinnen) bei einem mehrköpfigen Verwaltungsrat OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 24.

66. Vgl. Vogel, Art. 45 HRegV N. 6; zur Eintragung des Namens ausführlich Scotoni, REPRAX 2/2023, S. 88–100.

67. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 8.

68. Zum Wohnsitzerfordernis vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 27.

69. Gegen die Eintragung der Funktion «Direktor» Zihler/Krähenbühl, REPRAX 3/2010, S. 72 f.

P. Verzicht auf Revision (Abs. 1 lit. p)

Führt die Gesellschaft keine reguläre (N. 42) ordentliche oder eingeschränkte 39
Revision durch, ist dieser Umstand (**Opting-out**) im Eintrag unter den
«Bemerkungen» zu erwähnen.

Unter dem derzeit geltenden Recht ist zusätzlich das **Datum der Erklärung** 40
des Verwaltungsrats gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV⁷⁰ zu nennen (Beispiel:
«Gemäss Erklärung vom 10.05.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision
verzichtet.»). Wird anlässlich der Gründung auf die eingeschränkte Revision
verzichtet, ist das Datum des Errichtungsakts massgeblich.⁷¹ Im Rahmen der
Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen
Konkurses ist ab Anfang 2025 beim Verzicht – statt des Zeitpunkts der
Erklärung des Verwaltungsrats – das Datum des Beginns des Geschäftsjahrs
anzugeben, ab welchem der Verzicht gilt (vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. p und Art. 62
Abs. 2 revHRegV⁷²). Hintergrund ist, dass der Verzicht auf die eingeschränkte
Revision (*Opting-out*) neu nur noch für künftige Geschäftsjahre beschlossen
werden kann (Art. 727a Abs. 2 revOR⁷³).

Q. Revisionsstelle (Abs. 1 lit. q)

Falls die Gesellschaft eine reguläre (N. 42) ordentliche oder eingeschränkte 41
Revision durchführt, ist die **gewählte Revisionsstelle** im
Handelsregistereintrag anzugeben (Abs. 1 lit. q). Es dürfen auch mehrere
Revisionsstellen gewählt und in das Handelsregister eingetragen werden (vgl.
Art. 730 Abs. 2 OR).⁷⁴ Die Funktion lautet einheitlich «Revisionsstelle»; die
Form der Revision (ordentlich oder eingeschränkt) wird nicht spezifiziert,
doch wird bei der Funktion gegebenenfalls auf den begrenzten
Aufgabenbereich einer zusätzlichen Revisionsstelle hingewiesen (Beispiel:
«Revisionsstelle mit begrenztem Mandat für die Prüfung von
Kapitalerhöhungen»).

70. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 20.

71. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 247.

72. Fassung gemäss AS 2023 634.

73. Fassung gemäss AS 2023 628.

74. SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 34; Vogel, Art. 45 HRegV N. 6.

- 42 Eine Revisionsstelle darf nur in ds Handelsregister eingetragen werden, wenn sie eine **gesetzeskonforme** (vgl. Art. 728–729c OR) ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt (vgl. Art. 61 Abs. 1 HRegV).⁷⁵
- 43 Das Handelsregisteramt hat die **Zulassung** der Revisionsstelle (vgl. Art. 727b f. OR) durch Einsichtnahme in das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (vgl. <<https://www.rab-asr.ch/#/publicregister>>) zu prüfen (Art. 61 Abs. 2 HRegV).
- 44 Die eingetragenen **Angaben** über die Revisionsstelle richten sich nach Art. 119 Abs. 3 HRegV (Firma, UID, Sitz und Funktion «Revisionsstelle»). Die Art der Zulassung der Revisionsstelle⁷⁶ wird nicht angegeben (Art. 121 HRegV). Erwecken Umstände den Anschein der Abhängigkeit (zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit vgl. Art. 728 und 729 OR), hat das Handelsregisteramt die Eintragung zu verweigern (Art. 61 Abs. 3 HRegV).

R. Publikationsorgan (Abs. 1 lit. r)

- 45 Der Registereintrag nennt unter «Publikationsorgan» auch das gesetzliche Publikationsorgan – d.h. das **Schweizerische Handelsamtsblatt** («SHAB», Art. 936a Abs. 2 OR) – sowie etwaige zusätzliche Publikationsorgane auf statutarischer Grundlage (Abs. 1 lit. r).

S. Mitteilungen an Aktionäre (Abs. 1 lit. s)

- 46 Die **Statuten** der Aktiengesellschaft müssen eine Bestimmung enthalten über die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR). Diese in den Statuten vorgesehene Mitteilungsform ist auch im Handelsregister unter den «Bemerkungen» zu erwähnen (Abs. 1 lit. s; Beispiel: «Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder in elektronischer Form an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.»).

T. Grund für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. t)

- 47 Inhaberaktien sind nur noch **beschränkt zulässig**: Die Gesellschaft muss Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, oder die Inhaberaktien

75. Vgl. SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 29 (handelsregisterrechtliche Gleichbehandlung von «Opting-down» und «Opting-out») und N. 31.

müssen als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sein (Art. 622 Abs. 1^{bis} OR).

Der einschlägige Grund für die Zulässigkeit der Inhaberaktien wird vom Handelsregisteramt formell geprüft⁷⁷ und bildet Bestandteil des **Registereintrags** (vgl. Art. 622 Abs. 2^{bis} OR). Es ist folglich die Tatsache zu erwähnen, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Abs. 1 lit. t).

U. Schiedsklausel (Abs. 1 lit. u)

Die **Statuten** können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten⁷⁸ durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden (Art. 697n Abs. 1 Satz 1 OR; zum erforderlichen Quorum für die Einführung der Statutenbestimmung Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 OR).⁷⁹

Besteht eine solche Schiedsklausel, gehört zum **Handelsregistereintrag** ein entsprechender Verweis auf die Statuten (Abs. 1 lit. u; Beispiel: «Schiedsklausel gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.»⁸⁰). Diese Transparenz ist wichtig, weil die Schiedsklausel mangels gegenteiliger Regelung in den Statuten nicht nur die Gesellschaft und die Organe sowie deren Mitglieder bindet, sondern auch die Aktionärinnen (Art. 697n Abs. 1 Satz 2 OR).⁸¹

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEI QUALIFIZIERTER GRÜNDUNG (ABS. 2)

Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, sind unter den «qualifizierten» bzw. «**besonderen Tatbeständen**» einige

76. Gemeint ist, ob es sich um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, eine zugelassene Revisionsexpertin oder eine zugelassene Revisorin handelt, vgl. Art. 15 Abs. 1 RAG.

77. Vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 249.

78. Zum Begriff der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten etwa Vogel, Art. 45 HRegV N. 7c.

79. Vgl. das Beispiel in EHRA, REPRAX 4/2023, S. 277.

80. Faktenblätter EHRA, S. 167.

81. Vgl. Vogel, Art. 45 HRegV N. 7b.

weitere Tatsachen im Handelsregistereintrag aufzuführen (Abs. 2). Daran können etwa Gläubigerinnen der Gesellschaft ein Interesse haben.

A. Sacheinlage (Abs. 2 lit. a)

- 52 Die **Statuten** müssen den Gegenstand und dessen Bewertung (Gesamtwert), den Namen der Einlegerin sowie die dafür ausgegebenen Aktien und weitere Gegenleistungen der Gesellschaft angeben (Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR).
- 53 Ebenso ist die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Sacheinlagevertrags, des Gegenstands der Sacheinlage und der dafür ausgegebenen Aktien im **Handelsregistereintrag** zu erwähnen (Abs. 2 lit. a; Beispiel: «Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag [mit Inventarliste] vom 23.01.2024 [...] diverses Baumaterial, wofür 100'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden.»⁸²).
- 54 Etwaige **weitere Gegenleistungen** der Gesellschaft, namentlich aufgrund einer gutgeschriebenen Forderung der Einlegerin, müssen zwar in den Statuten erwähnt werden (vgl. Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR),⁸³ unterstehen jedoch nicht der Handelsregisterpublizität (vgl. N. 60).⁸⁴
- 55 Die Statutenbestimmungen zur Sacheinlage können nach zehn Jahren von der Generalversammlung **aufgehoben** werden (Art. 634 Abs. 4 Satz 2 OR). Gestützt darauf wird auch der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen.⁸⁵

B. Sachübernahmen

- 56 Seit der Aktienrechtsrevision von 2020 sind «sichere» und bloss «beabsichtigte» Sachübernahmen (Art. 628 Abs. 2 aOR) im Handelsregister

82. Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 21.2.2024, Meldungsnummer HR01-1005966671.

83. Faktenblätter EHRA, S. 160; OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 48; zur möglichen Formulierung der Statutenbestimmung EHRA, REPRAX 4/2023, S. 273 («[...] Hierfür erhält der Sacheinleger [ANZAHL] Namenaktien zu CHF [BETRAG] sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF [BETRAG].»).

84. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister spricht sich gegen eine freiwillige Eintragung der weiteren Gegenleistung aus, Praxismitteilung EHRA 1/23, S. 5, Ziff. 4. Dadurch entfallen im Publikationstext Formulierungen wie «im Wert von» oder «zum Preis von». Zulässig ist die Angabe des Betrags der Aktiven und Passiven, woraus sich ein Aktivenüberschuss ergeben kann.

(unter Angabe des Datums des [etwaigen] Vertrags, des Gegenstands und der [maximalen] Gegenleistung der Gesellschaft) nicht mehr auszuweisen. Deshalb ist Abs. 2 lit. b **gestrichen** worden.⁸⁶

C. Verrechnung (Abs. 2 lit. c)

Bei der **Verrechnungsliberierung** müssen die Statuten den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Aktionärin und die ihr zukommenden Aktien angeben (Art. 634a Abs. 3 Satz 1 OR).⁸⁷ Im Handelsregister wird die Verrechnungsliberierung unter Angabe des Betrags der zur Verrechnung gebrachten Forderung und der Anzahl der dafür ausgegebenen Aktien erwähnt (Abs. 2 lit. c; Beispiel: «Qualifizierte Tatbestände: Verrechnung: Die Gesellschaft verrechnet bei der Gründung eine Forderung in der Höhe von CHF 50'000.00, wofür 50'000 Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden.»⁸⁸).

D. Besondere Vorteile (Abs. 2 lit. d)

Werden besondere Vorteile gewährt, sind im Handelsregister der Inhalt und der Wert der besonderen Vorteile mit Verweis auf die **nähere Umschreibung in den Statuten** offenzulegen (Abs. 2 lit. d; Beispiel: «Qualifizierte Tatbestände: Besondere Vorteile: Es bestehen zugunsten der in den Statuten genannten Personen statutarisch näher umschriebene besondere Vorteile in Form der Einräumung zweier Drittpfänder zur Besicherung von Darlehensforderungen im Wert von insgesamt CHF 758'250.00.»⁸⁹).

E. Gemischte Sacheinlagen/Sachübernahmen

Der inzwischen gestrichene Abs. 3 behandelte den Fall einer «Sacheinlage, deren anzurechnender Wert die Einlagepflicht übersteigt und für die die

85. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 251.

86. Zum Wegfall der Einreichung der entsprechenden Belege OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 44; zum früheren Recht SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 39.

87. Vgl. als Beispiel (bei einer Kapitalerhöhung) EHRA, REPRAX 4/2023, S. 273 («Bei der Kapitalerhöhung vom [DATUM] verrechnet ... [NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON] eine Forderung gegenüber der Gesellschaft in der Höhe von CHF [BETRAG], wofür [ER/SIE] [ANZAHL] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF [BETRAG] erhält.»).

88. Vgl. ferner Praxismitteilung EHRA 1/08, S. 1, Ziff. 3.

Gesellschaft neben den ausgegebenen Aktien eine Gegenleistung gewährt». Im Umfang dieser **Gegenleistung** musste im Handelsregister eine Sachübernahme eingetragen werden. Die Einlegerin erhält nicht nur Aktien, sondern ihr steht zusätzlich eine Forderung gegen die Gesellschaft zu. Die Rede war von gemischten Sacheinlagen/Sachübernahmen.

- 60 Während Sachübernahmen als publikationspflichtige Tatsachen mit der Aktienrechtsrevision von 2020 weggefallen sind (N. 56), ist der umschriebene Vorgang weiterhin als **Sacheinlage** (N. 52 f.) zu behandeln. Die zusätzliche Gegenleistung der Gesellschaft («Sacheinlage mit weiterer Gegenleistung») unterliegt der Statuten- (Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR), nicht aber der Handelsregisterpublizität (N. 54).⁹⁰

LITERATURVERZEICHNIS

Meisterhans Clemens/Gwelessiani Michael, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021.

Scotoni Fabio Enrico Renzo, Personalien im Handelsregister: Der Name, REPRAX 2/2023, S. 85–101.

Siffert Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpflis Handkommentar, Bern 2013 (zit. SHK-Autor/Autorin).

Vogel Alexander, HRegV Kommentar, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2023.

Zihler Florian/Krähenbühl Samuel, Zeichnungsberechtigungen und Funktionen in der handelsregisterrechtlichen Praxis, Status quo und Vorschlag zur Entschlackung, REPRAX 3/2010, S. 53–90.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Statutenbestimmungen nach neuem Aktienrecht – eine Auswahl, REPRAX 4/2023, S. 273–277 (zit. «EHRA, REPRAX 4/2023»).

89. Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5.12.2023, Meldungsnummer HR01-1005901036; vgl. ferner das Beispiel bei SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 39.

90. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 48.

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1.4.2021 (zit. «EHRA-Weisung Firmen»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Interne Weisung zur Prüfung der Firmenidentität vom 1.4. 2021 (zit. «EHRA-Weisung Firmenidentität»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Faktenblätter zum neuen Aktienrecht, REPRAX 4/2022, S. 151–176 (zit. «Faktenblätter EHRA»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Praxismitteilung 1/08 vom 17.10.2008 (zit. «Praxismitteilung EHRA 1/08»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts, Praxismitteilung 1/23 vom 21.3.2023 (zit. «Praxismitteilung EHRA 1/23»).